

STEUROZITAT:

»In einer dirigierten Wirtschaft leben nur die Dirigenten gut.«

Zarko Petan, slowenischer Aphoristiker

STEURO®

DER MANDANTEN - BERATER

JAHRESSTEUERGESETZ 2008

Licht und Schatten

Das Kabinett hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 beschlossen. Mit ihm sollen nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen zahlreiche Vorschriften in unterschiedlichen Bereichen verbessert werden. Bürokratieabbau und Steuerrechtsvereinfachung sollen im Vordergrund stehen. Aus heutiger Sicht wird der Bundesrat am 30. November abschließend über das neue Gesetz befinden.

Die Schwerpunkte:

Anteilsverfahren bei der Lohnsteuer von Ehepaaren

Die Steuerklasse V wirkt aufgrund ihrer hohen Belastung oft als Hemmschwelle, überhaupt zu arbeiten. Für Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen der Partner (Steuerklassen III und V) gilt deshalb künftig: Ab 2009 sollen Paare die Möglichkeit erhalten, die Lohnsteuer anteilmäßig zu verteilen. Wer zum Beispiel 20 Prozent des gemeinsamen Einkommens verdient, zahlt dann auch 20 Prozent der gemeinsamen Lohnsteuer.



Die Papier-Lohnsteuerkarte wird elektronisch

Die Umstellung auf das elektronische Verfahren entlastet Arbeitnehmer, Unternehmen und Gemeinden. Statt sich um die Papier-Lohnsteuerkarte zu kümmern teilen die Inhaber dem Arbeitgeber einmalig ihre Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mit. Dieser kann damit die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektro-



nisch abrufen. Da die allermeisten Unternehmen über eine elektronische Lohnabrechnung verfügen, vereinfacht sich dadurch ihr Aufwand für das Lohnsteuerverfahren erheblich. Auch die Gemeinden werden in großem Umfang entlastet. Millionen von Lohnsteuerkarten müssen nicht mehr gedruckt und versandt werden.

„Präzisierung“ des Missbrauchstatbestandes

Aus Sicht des Bundesfinanzministeriums werden komplexe Steuer-Gestaltungen häufig ohne wirklich relevante außersteuerliche Gründe nur gewählt, um Steuern zu sparen. Die rechtlichen Mittel, einen eventuellen Gestaltungsmissbrauch zu unterbinden, seien unzureichend und wegen der uneinheitlichen und unübersichtlichen Rechtsprechung bisher schwierig einzusetzen.

Die jetzt angestrebte Neuregelung ist allerdings unter Fachleuten weiterhin umstritten. Nachdem es bereits am Referentenentwurf massive Kritik gab, erfolgte eine angebliche „Entschärfung“. Die jetzt vom

Bundeskabinett beschlossene Formulierung enthält aber immer noch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, wodurch die angestrebte Vereinfachung kaum möglich sein dürfte, zumal die Zahl der Fälle verschwindend gering ist.

Laut Informationen der Rechtsprechungsdatenbank „juris“ sind in den letzten Jahren durchschnittlich nur 46 Fälle pro Jahr aufgetreten, die sich mit der Steuermisbrauchsvorschrift beschäftigen haben. Jedes der mit Steuerrecht befassten 18 Gerichte in Deutschland hat sich also nur zwei bis drei Mal pro Jahr mit dem Paragraphen 42 AO beschäftigen müssen. Eine sachliche Notwendigkeit zur Verschärfung, insbesondere zur Umkehr der Beweislast, ist daher nicht ersichtlich.

Auch Ausländer dürfen Dienste leisten

Bisher dürfen bei den haushaltsnahen Dienst- und Handwerksleistungen nur „inländische“ Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die mögliche Steueranrechnung von 20 Prozent der Kosten für Arbeitsleistung, maximal jeweils 600 Euro, hatte mit dieser Einschränkung gegen europäisches Recht verstoßen. Eine Steueranrechnung kann künftig auch für Haushalte beansprucht werden, die in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegen.

STEURO TIPP

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass diese Neuregelung auch für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide angewandt wird. Wenn das der Fall ist und eine Steueranrechnung für einen Haushalt in Frage kommt, sollte dies beantragt oder im Einspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Nachteile drohen bei GmbH-Gesellschafter-Darlehen

Eine geplante Änderung führt bei mittelständischen Kapitalgesell-

schaften zu Nachteilen: Wenn ein mit mehr als 25 Prozent beteiligter Gesellschafter „seiner“ GmbH ein Darlehen gewährt, soll die Finanzverwaltung zukünftig automatisch unterstellen können, dass das Darlehen im Gesellschaftsverhältnis begründet ist. Zusätzlich soll diese Regelung bei Krediten durch „nahe stehende Personen“ angewendet werden, wenn sie zu dem mit über 25 Prozent beteiligten Gesellschafter ein besonderes Verhältnis haben. Gleiches soll gelten, wenn die „nahe stehenden Personen“ rückgriffsberechtigt sind.

Daraus folgt für alle mit dem Darlehen in Verbindung stehenden Gewinnminderungen im Jahre 2008 ein Abzugsverbot. Dadurch darf das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht gemindert werden. Bezahlte Zinsen, Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, Ausfall und Verzicht bei Gesellschafterdarlehen sowie Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften sollen zukünftig ebenfalls dem Abzugsverbot unterliegen.

Die vermutete Ursache für die Änderung liegt darin, dass die Finanzverwaltung es sich hier leichter machen will indem die Beweislast umgekehrt wird. Der jeweilige Kreditgeber muss dem Finanzamt beweisen, dass der Grund für das Darlehen nicht mit dem Gesellschaftsverhältnis zu tun hat. Es muss bewiesen werden, dass es sich um Regelungen handelt, die auch unter fremden Dritten üblich sind. Wenn dieser Beweis dem Finanzamt gegenüber nicht erbracht werden kann, droht Abzugsverbot.

Lohnnebenkosten sinken auch 2008

Eine gute Nachricht zum Schluss. Das Bundeskabinett beschloss, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ab 1. Januar 2008 um mindestens 0,3 Punkte auf 3,9 Prozent zu verringern. Der Beitragswert liegt dann so niedrig, wie seit Anfang der Achtzigerjahre nicht mehr. Am 1. Januar 2007 war der Satz bereits von 6,5 auf 4,2 Prozent gesenkt worden.

INHALT

Seite 2

Rund um die GmbH

»Hätte ja gewesen sein können«

Verlustverrechnung

»Frist nunmehr zwei Jahre

Steuernummer

»Von Geburt an registriert

Betriebsaufgabe

»Schuldentilgung hat Vorrang

Rente

»Befristung aufgehoben

Personengesellschaften

»Zwei-Konten-Modell

Seite 3

Urteil

»Jahrelange Fehlbewertung

Einkommensteuer

»Wie viel Aufwand wird gestattet?

Erbschaftsteuer

»Erleichterung für Firmenerben

Pendlerpauschale

»Kürzung oder nicht ist die Frage

Arbeitsrecht

»Trotz vollzogener Unterschrift

Seite 4

Einkommensteuer

»Verlustverrechnung wird eingeschränkt

Mantelkauf

»Untergang des Verlustabzugs

Arbeitsrecht

»Vom befristeten zum festen Job?

Bürokratie

»Entlastung!

Termine

»Steuerkalender Oktober/Nov./Dez. 2007

Impressum

RUND UM DIE GMBH

„Hätte ja gewesen sein können“

Spekulationen beeinflussen die Haftung bei Steuerschulden nicht

Wenn es mangels Masse nicht zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt, können bei der Inanspruchnahme der Haftung des Geschäftsführers hypothetische Betrachtungen des Insolvenzverwalters über eine mögliche Anfechtung von Steuerzahlungen nicht berücksichtigt werden.

Dieser Grundsatz gilt auch für einen Prokuristen, falls er als Haftungsschuldner zu betrachten ist. Doch aus der Stellung als Prokurist ergibt sich nicht automatisch eine Haftung. Dies hängt vielmehr vom Aufgabenbereich ab, zu dem die Erfüllung steuerlicher Pflichten gehören kann, aber nicht muss. Sind dem Prokuristen steuerliche Befugnisse, beispielsweise die Abgabe von Steueranmeldungen und die fristgerechte Entrichtung der Steuern übertragen worden, haftet er zumindest für eine grob fahrlässige Verletzung dieser Pflichten.

Diese Konstellation lag in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall vor. Der Prokurist hatte die Pflicht

zur fristgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer für bestimmte Voranmeldungszeiträume grob fahrlässig nicht erfüllt. Dabei ist offen geblieben, ob die GmbH zu den Fälligkeitszeitpunkten zahlungsunfähig war. Die Argumentation des in Anspruch genommenen Klägers, seine Haftung entfalle, weil unter hypothetischer Annahme einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens und einer Anfechtung von Steuerzahlungen durch den Insolvenzverwalter die an das Finanzamt geleisteten Zahlungen zur Masse hätten zurückgewährt werden müssen, wurde von den Richtern zurückgewiesen (BFH, Beschluss vom 23. April 2007, AZ.: VII B 92/06).

VERLUSTVERRECHNUNG

Frist nunmehr zwei Jahre

Wirtschaftliche Identität muss bestehen

Der Verlust der wirtschaftlichen Identität setzt einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Übertragung der Gesellschaftsanteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens voraus. Bei einem zeitlichen Zusammenhang bis zu einem Jahr bestünde die - durch den Steuerpflichtigen widerlegbare - Vermutung eines sachlichen Zusammenhanges.

Zum Nachteil der betroffenen Firmen genügt dem Bundesfinanzministerium (BMF) für die regelmäßige Annahme eines „zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs“ die Frist von einem Jahr nun nicht mehr.

Mit BMF-Schreiben vom 02. August 2007 (AZ.: IV B 7 - S 2745/0) wurde verfügt, dass regelmäßig von einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang auszugehen sei, wenn zwischen Anteilsübertragung und Betriebsvermögenszuführung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Auch bei Überschreiten des Zwei-Jahreszeitraumes kann ein Verlust der wirtschaftlichen Identität eintreten, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens anhand entsprechender Umstände dargelegt werden kann.

STEUERNUMMER

Von Geburt an registriert

Die Identifikationsnummer bleibt mit der Person verknüpft

Sei Anfang des Monats Juli 2007 wird eine einheitliche Steuernummer eingeführt, die wie die Rentenversicherungsnummer unveränderlich beim Inhaber verbleibt. Sie wird bei der Geburt eines Kindes angelegt und bis 20 Jahre nach dem Tod des Inhabers aufbewahrt und ist einheitlich für alle Steuerarten. Bis zum Beginn des kommenden

Jahres soll die Nummerierung aller Steuerbürger abgeschlossen sein. Für einen mehrjährigen Übergangszeitraum wird es nötig sein, auch die alte Steuernummer anzugeben, so dass beide Identifikationen parallel geführt werden. In den Folgejahren soll eine solche Nummer auch für Unternehmen eingeführt werden.

BETRIEBSAUFGABE

Schuldentilgung hat Vorrang

Private Nutzung von Wirtschaftsgütern nicht „nach Belieben“

Ist ein Betrieb still gelegt sind Schuldzinsen für betriebliche Ausgaben nur dann nachträgliche Betriebsausgaben, wenn die Verbindlichkeiten nicht aus dem Aktivvermögen beglichen werden können. Der BFH hat nun erkannt, dass Verwertungshindernisse nur dann eine Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Schuldenberichtigung rechtfertigen, wenn sie ihren Grund in der ursprünglich betrieblichen Sphäre haben.

Werden Wirtschaftsgüter im Falle einer Betriebsaufgabe ins Privatvermögen übernommen, sind die verbleibenden betrieblichen Verbindlichkeiten, gleichgültig wozu sie aufgenommen worden sind, nun diesen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Werden diese Wirtschaftsgüter dann im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt, können die Schuldzinsen oft als Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Im Streitfall hatte der Kläger Betriebsvermögen im Wert von 95.000 Euro (zwei als Büroräume genutzte Zimmer seines ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses sowie Fahrzeuge)

in sein Privatvermögen überführt. Das betriebliche Darlehen valutierte im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe mit 65.000 Euro. Der Kläger nutzte die Büroräume dann im Rahmen seiner nichtselbständigen Tätigkeit.

Die Schuldzinsen wurden nicht als nachträgliche Betriebsausgaben aus der gewerblichen Tätigkeit des Klägers anerkannt, denn es stehe nicht im Belieben des Unternehmers, im Falle einer Betriebsaufgabe betrieblich veranlasste Verbindlichkeiten zu tilgen. Vorrangig sei die Schuldentilgung und nicht die Befriedigung privater Bedürfnisse. Ein Verwertungshindernis, das eine Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangs der Schuldenberichtigung rechtfertige, müsse deshalb seinen Grund in der betrieblichen Sphäre haben. Diese Voraussetzung liege im Streitfall nicht vor. Der Kläger habe aus privaten Gründen darauf verzichtet, sein privates Wohnhaus zu veräußern. Ein objektives Veräußerungshindernis liege damit nicht vor. Die auf die Büroräume entfallenden Schuldzinsen könnten jedoch als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden (Urteil vom 28. März 2007, AZ.: X R 15/04).

RENTE

Befristung aufgehoben

Betriebliche Altersvorsorge bleibt beitragsfrei



Seit der Rentenreform 2001 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, Anteile ihres Gehalts steuer- und sozialabgabenfrei zum Aufbau einer Betriebsrente zu verwenden. Für Beiträge zur Betriebsrente fallen auch zukünftig keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedete das Bundeskabinett im August, mit dem die bisherige Befristung der Sozialabgabenfreiheit bis Ende 2008 aufgehoben wird. Beschäftigte können daher weiterhin Teile ihres Einkommens für die betriebliche Altersvorsorge steuer- und sozialabgabenfrei ansparen.

Beitragszahlungen aus einer Entgeltsumwandlung in Höhe von mindestens 2.520 Euro bleiben steuer- und abgabenfrei. Weitere 1.800

Euro können steuer- und abgabenfrei in eine Betriebsrente gesteckt werden, wenn die Beiträge aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2004 getroffenen Versorgungszusage geleistet werden.

STEURO TIPP

Neben der unbefristeten Beibehaltung der Beitragsfreiheit bietet der Gesetzesentwurf eine weitere Verbesserung, die den Abschluss einer betrieblichen Altersvorsorge interessanter macht: Betriebsrentenansprüche sollen künftig bereits ab einer Altersgrenze von 25 Jahren unverfallbar sein und nicht wie bisher erst ab 30 Jahren.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Zwei-Konten-Modell

Abzugsverbot für Zinsen, die durch Finanzierung von Entnahmen veranlasst sind

Um das Zwei-Konten-Modell zurückzudrängen, mit dessen Hilfe Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden konnten, hatte der Gesetzgeber 1999 eine Regelung geschaffen, die den Abzug solcher Zinsen verhinderte. Dazu orientiert sich das Gesetz an Entnahmen aus dem Betrieb, die über das eingelegte Kapital und die bisher erzielten Gewinne hinausgehen (Überentnahmen). Die damit zusammenhängenden Zinsen werden dem Gewinn hinzuge-rechnet.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, ob die Hinzurechnung betrieblicher Kreditzinsen für die Personengesellschaft oder für die einzelnen Gesellschafter gilt und sich für eine gesellschafterbezogene Berechnung entschieden. Gleichzeitig wurde festgelegt, den Mindestabzug von heute 2.050 Euro nicht jedem Gesellschafter, sondern der Gesellschaft insgesamt für alle Gesellschafter zu gewähren.

Für Personengesellschaften war zu klären, ob die Überentnahmen durch Saldierung der Entnahmen und Einlagen aller Gesellschafter zu ermitteln sind oder ob für jeden Gesellschafter individuell Überentnahmen festgestellt werden müssen. Bei einer Saldierung würde ein Gesellschafter, der zu viel entnimmt, von anderen Gesellschaftern mit zurückhaltenden Entnahmen profitieren. Der BFH hat sich für eine individuelle Betrachtung entschieden. Sie geht aber nicht einher mit einer Multiplikation des Sockelbetrags. Diesen beurteilt der BFH als betriebsbezogen. Er wird unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt.

Der BFH hat die Entscheidung genutzt, um weitere Hinweise für die Anwendung des entsprechenden Paragraphen auf Personengesellschaften zu geben. So sind in die Berechnungen auch Ergänzungsbilanzen und Sonderbilanzen einzubeziehen. Außerdem wird der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt. Wer an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist oder zusätzlich ein Einzelunternehmen betreibt, kommt so mehrfach in den Genuss des anteiligen oder des ganzen Sockelbetrags (BFH-Urteil vom 29. März 2007, AZ.: IV R 72/02).

URTEIL

Jahrelange Fehlbewertung

Gewinn erhöhende Auflösung des Ausgleichspostens nicht rechtens

Eine Kapitalgesellschaft kann sich verpflichten, ihren Gewinn an ein anderes Unternehmen weiterzugeben. Ein solcher „Ergebnisabführungsvertrag“ wird unter weiteren Voraussetzungen auch steuerlich anerkannt, was zur Folge hat, dass der Gewinn dieser Gesellschaft (Organgesellschaft) dem Mutterunternehmen (Organträger) in voller Höhe zugerechnet wird.

Ein Organträger, der seine Beteiligung an der Gesellschaft veräußert, muss einen bei ihm vorhandenen besonderen passiven Ausgleichsposten erfolgsneutral auflösen. Mit dieser Entscheidung ist der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten, nach der in diesen Fällen der passive Ausgleichsposten gewinnerhöhend zu erfassen ist.

Allerdings unterscheidet sich die handelsrechtliche von der steuerrechtlichen Gewinnermittlung.

Dem Organträger wird dann steuerlich entweder ein höheres oder ein niedrigeres Einkommen zugerechnet, als tatsächlich von der Organgesellschaft abgeführt wurde. Diese sogenannten Mehr- oder Minderabführungen werden gewinnneutral in der Steuerbilanz festgehalten (aktive und passive Ausgleichsposten). Wird die Beteiligung an der Organgesellschaft veräußert, behandelt die Finanzverwaltung einen im Zeitpunkt der Veräußerung vorhandenen aktiven Ausgleichsposten als gewinnmindernd und einen passiven Ausgleichsposten als gewinnerhöhend.

Der BFH hat nun festgestellt, dass es für die gewinnerhöhende Auflösung des Ausgleichspostens keine Rechtsgrundlage gibt. Die jahrelange Anwendung in der Finanzverwaltung habe sich nicht gewohnheitsrechtlich verfestigt (BFH-Urteil vom 7. Februar 2007 I R 5/05). ■

EINKOMMENSTEUER

Wie viel Aufwand wird gestattet?

Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Entstehen einem Arbeitnehmer zusätzlich zur Bleibe am Wohnort Aufwendungen für eine Wohnung am Arbeitsort, ist der Abzug der Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben auf "notwendige" Mehraufwendungen begrenzt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte allerdings bisher noch nicht geklärt, welche Höchstgrenze für diesen notwendigen Mehraufwand gilt.

Diese Frage wurde jetzt wie folgt entschieden: angesichts der regional erheblich schwankenden Wohnkosten wurde keine generelle Höchstgrenze genannt; notwendige Aufwendungen liegen aber dann vor, wie sie für eine Wohnung mit bis zu 60 qm Wohnfläche und einem nach Lage und Ausstattung durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort entstehen.

Mit Urteil vom selben Tag entschied der BFH weiter, dass diese Flächenbegrenzung auch nicht mit der Begründung überschritten werden kann, dass etwa ein Mangel an kleineren Wohnungen herrsche, die Wohnungswahl zeitlich dringend sei oder dass zu der Wohnung ein Zimmer gehöre, das teilweise als Büro genutzt werde. Erfüllt das Zimmer allerdings die Voraussetzungen eines steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmers, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gesondert zu beurteilen und in den gesetzlich für das häusliche

Arbeitszimmer vorgesehenen Höchstgrenzen abziehbar.

In den Streitfällen ging es um einen Steuerpflichtigen, der am Beschäftigungsort eine etwa 93 qm große Dreizimmerwohnung unterhielt und die dafür insgesamt angefallenen Kosten als notwendige Mehraufwendungen geltend machte, sowie um eine Steuerpflichtige, die für eine 57 qm große Wohnung den Abzug von Werbungskosten begehrte.

Der BFH verwies die Streitfälle jeweils an die Finanzgerichte zurück, damit diese auf der Grundlage weiterer Feststellungen prüfen könnten, ob die den Steuerpflichtigen tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Wohnungen die Grenze des Notwendigen überschritten, nämlich den Betrag, der sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei Ansatz eines ortsüblichen Durchschnittsmietzins ergibt (BFH-Urteile vom 09. August 07, AZ.: VI R 10/06 und AZ.: VI R 23/05). ■

ERBSCHAFTSTEUER

Erleichterung für Firmenerben

Gute Chancen für ein Niedrigtarifmodell

Das derzeit aussichtsreichste Modell scheint das in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bereits praktizierte zu sein. Danach werden Betriebs- und Grundvermögen mit den entsprechenden Verkehrswerten angesetzt und gleichzeitig die Steuersätze gesenkt und die Freibeträge erhöht. Innerhalb der Kernfamilie sollen die persönlichen Freibeträge soweit steigen, dass Erbschaften wie normale Eigenheime nahezu steuerfrei bleiben. Für Ehepaare soll der heutige Freibetrag von 307.000 auf 350.000 bis 500.000 Euro wachsen. Für Kinder sind Freibeträge zwischen 250.000 und 400.000 Euro in der Diskussion.

Beim progressiven Steuertarif wird es wohl bleiben, wobei die Sätze in Steuerklasse I für nahe Verwandte spürbar sinken sollen. Als Ausgleich werden die Sätze in den Klassen II und III für weiter entfernte Verwandte und sonstige Erben angehoben. Heute liegen die Steuersätze je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des geerbten Vermögens zwischen sieben und 50 Prozent.

Das so genannte „Schedulmodell“ aus Hessen ist ebenfalls im Gespräch. Es sieht vor, oberhalb eines Freibetrages von einer Million Euro zwischen den Vermögensarten zu unterscheiden und für jede Gruppe eigene Freibeträge und Steuersätze festzusetzen. Dadurch will die Koalition Betriebsvermögen entlasten, Immobilien und Aktienvermögen aber stärker zur Kasse bitten.

Regelung für Firmenerben

Das ursprünglich geplante „Abschmelzmodell“ für betriebliches Vermögen ist offenbar vom Tisch. Es sah vor, den Firmenerben die Erbschaftsteuer auf produktives Vermögen über zehn Jahre schrittweise zu erlassen. Die Alternative könnte ein Abzinsungsmodell als Teil des Niedrigtarifmodells sein: Danach wird den Unternehmern die Erbschaftsteuer gestundet. Sie ist in zehn jährlichen zinslosen Raten zu zahlen, die

aus dem laufenden Ertrag finanziert werden können.

Wer die Steuer dagegen vorzeitig zahlt, wird mit einem Nachlass von sechs Prozent jährlich belohnt. Zwingende Voraussetzung für den Abschlag: Die Erben führen den Betrieb nach dem Erbfall zehn Jahre fort.

Außerdem soll beim Betriebsvermögen der Freibetrag von heute 225.000 Euro auf 250.000 bis 300.000 Euro steigen. Im Gegenzug wird allerdings der Bewertungsabschlag von 35 Prozent wohl gestrichen. Auch das Privileg, Betriebserben unabhängig vom Verwandtschaftsgrad in die günstige Steuerklasse I zusammen mit Eheleuten und Kindern einzustufen, soll wegfallen.

Das neue Recht soll Anfang 2008 in Kraft treten. Die Erleichterungen für Unternehmenserben sollen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 genutzt werden können. Dafür müsste aber die Reform noch in diesem Jahr beschlossen werden. ■

PENDLERPAUSCHALE

Kürzung oder nicht ist die Frage

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuer-Ermäßigung



Foto: Uwe Gabler

Seit 2007 sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer werden die Kosten „wie Werbungskosten“ behandelt. Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ist umstritten und hat zu einander widersprechenden Entscheidungen der Finanzgerichte geführt. Zwei Gerichte haben die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Niedersächsische Finanzgericht die Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags, der die anfallenden Fahrtkosten ohne die Kürzung um 20 Kilometer erfasst, auf der Lohnsteuerkarte angeordnet.

Die dagegen eingelegte Beschwerde des Finanzamtes hat der Bundesfinanzhof (BFH) zurückgewiesen. Er bestätigte die Würdigung des Gerichtes, dass ernstliche Zwei-

fel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts (Ablehnung der Eintragung eines Lohnsteuer-Freibetrags) bestünden, weil bei summarischer Prüfung die Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Paragraphen ernstlich zweifelhaft sei. Diese Zweifel ergäben sich bereits daraus, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden seien, widersprüchliche Gerichtsentscheidungen vorlägen und die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Der BFH folgte nicht der Auffassung der Finanzverwaltung. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung sei das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten als das individuelle Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (BFH-Beschluss vom 23. August 2007, AZ.: VI B 42/07). ■

ARBEITSRECHT

Trotz vollzogener Unterschrift

Bestimmungen in Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer nach einer Kündigung ohne Gegenleistung einen Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage unterschreibt.

Die Klägerin war seit sechs Jahren bei dem beklagten Drogerieunternehmen als Verkäuferin und Kassiererin angestellt und hatte noch zwei Kolleginnen, als festgestellt wurde, dass Geld aus dem Tresor verschwunden war. Der Tathergang konnte nicht aufgeklärt werden und so kündigte die Beklagte allen dreien fristlos. Die Kündigung wurde auf einem Formular ausgesprochen, in dem es zusätzlich zur Akzeptanz der Kündigung heißt: „Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.“ Diese Erklärung wurde von beiden Parteien unterschrieben. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Klageverzicht sei wirksam. Ihr sei auch nicht zuzumuten, mit den Mitarbeiterinnen, von denen eine das Geld gestohlen haben müsse, weiter zusammen zu arbeiten.

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung der Klägerin stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Für eine Kündigung wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung der Klägerin lagen nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine hinreichenden Gründe vor (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 06. September 2007, AZ.: - 2 AZR 722/06). ■

EINKOMMENSTEUER

Verlustverrechnung wird eingeschränkt

Definition von Steuerstundungsmodellen festgelegt

Nach dem Inkrafttreten des neuen Paragraphen 15b des Einkommensteuergesetzes regelt nun ein Erlass die daraus entstehenden Folgen. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde das Gesetz rückwirkend auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt. Betroffen sind geschlossene Fonds, Immobilienkäufe von Bauträgern mit Nebenleistungen sowie fremdfinanzierte Lebens- und Rentenversicherungen gegen Einmalzahlung.

Alle angefallenen negativen Einkünfte werden gesondert festgestellt, wenn die geplanten Verluste in der Investitionsphase zehn Prozent der Einlage überschreiten. Sie sind erst mit später anfallenden Gewinnen aus dem gleichen Modell verrechenbar (auch beim Rechtsnachfolger). Der Ausgleich mit positiven Einkünften

Finanziert der Anleger einen Teil fremd oder erfolgen während der Verlustphase Ausschüttungen, mindern diese Beträge das Eigenkapital. In diesen Fällen wird die Zehnprozent-Schwelle schneller erreicht.

Der Kauf von Eigentumswohnungen, Mietshäusern oder Sanierungsobjekten wird nur begünstigt, wenn der Anleger vom Bauträger Zusatz- oder Nebenleistungen wie etwa Mietgarantie oder die Steuerberatung in Anspruch nimmt. Dann können negative Einkünfte erst einmal nicht verrechnet werden. Dazu reicht bereits die Inanspruchnahme einer einzigen Nebenleistung. Nicht schädlich ist, wenn sich der Bauträger um das Objekt kümmert. Das bloße Angebot zur Modernisierung eines Objektes ohne Nebenleistungen führt nicht zum Steuerstundungsmodell.



aus einem ähnlichen Fonds oder aus einer zweiten Immobilie ist nicht möglich. Wenn die Modelle keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaften bleiben die Anleger auf ihren ungenutzten Verlusten sitzen.

Geschlossene Fonds sind Steuerstundungsmodelle, wenn mit mehr als zehn Prozent Anfangsverlusten gerechnet wird. Die Anfangsphase läuft bis die Gewinnschwelle erreicht wird. Ob dieser Fonds den Termin schneller erreicht oder zusätzliche Kosten entstehen, ist unerheblich. Das maßgebende Kapital ist die gezeichnete Einlage.

Lediglich wegen ihrer Steuerfreiheit sind ausländische Fonds noch keine Steuerstundungsmodelle. Übersteigen nach deutschem Recht ermittelte Verluste die Zehn-Prozent-Grenze wird der negative Progressionsvorbehalt durch das deutsche Einkommensteuergesetz nicht berücksichtigt. Venture Capital und Private Equity Fonds erzielen steuerfreie Veräußerungsgewinne, so dass der Paragraph 15b des Einkommensteuergesetzes nicht gilt. Stille Beteiligungen gelten als separate Einkommensquelle und können zur Anwendung des § 15b vorrangig vor 15a führen. ■

MANTELKAUF

Untergang des Verlustabzugs

Neue und alte Regelung gelten derzeit parallel

Bei Zuführung neuen Betriebsvermögens soll ab dem Jahre 2008 kein „schädlicher“ Mantelkauf mehr vorliegen. Die Frage des Verlustübergangs wird nur noch auf den Wechsel der Anteilseigner abgestellt. Derzeit gilt noch das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Die Neuregelung sieht zwei Stufen vor: Werden mehr als die Hälfte der Anteile an Kapital oder Stimmrechten übertragen geht der Verlustabzug vollständig unter. Werden zwischen 25 und 50 Prozent der Anteile übertragen, entfällt der Verlustabzug nach Quote.

Werden die 25 oder 50 Prozent innerhalb von fünf Jahren überschritten, geht ein Verlust teilweise oder vollständig unter. Das schließt bestehende Verlustvorträge oder laufende Verluste bis zum Anteilseignerwechsel ein. Wenn zunächst

mehr als 25 Prozent und später über 50 Prozent der Anteile übertragen werden, greift zunächst der quotale und danach der volle Verlustuntergang. Eine Kapitalerhöhung hat die gleichen Folgen, wenn es durch sie zu anderen Beteiligungsquoten kommt.

Die neue Regulierung gilt erstmals für Übertragungen nach 2007. Für eine Übergangszeit bis 2012 gelten Alt- und Neuregelung nebeneinander. Denn ein Verlust geht nach alter Regel unter, wenn nach einer vor 2008 begonnenen schädlichen Anteilsübertragung bis Ende 2012 Betriebsvermögen in schädlichem Umfang zugeführt wird. So kann es zuerst zu einem quotalen Verlustuntergang nach neuem Recht und danach zum kompletten Wegfall auf Basis der alten Regelung kommen. ■

ARBEITSRECHT

Vom befristeten zum festen Job?

Einfach weiterarbeiten schafft keine Festanstellung

Ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn es nach Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt wird. Der Arbeitgeber kann den Eintritt der Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verhindern, wenn er der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sofort widerspricht. Der Widerspruch kann schon vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags im Zusammenhang mit Verhandlungen über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden. So kann der Arbeitgeber bereits dann widersprechen, wenn der Arbeitnehmer an ihn wegen einer Vertragsfortsetzung nach Ablauf der vereinbarten Befristung herantritt. Die Ablehnung eines Wunsches auf einvernehmliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses stellt regelmäßig einen Widerspruch dar. Das hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Der Kläger ist Mathematiker und war seit dem 1. Februar 1999 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim beklagten Land an der Universität in Rostock beschäftigt. Der letzte befristete Vertrag wurde für die Zeit

vom 1. Februar 2004 bis zum 28. Februar 2005 geschlossen. Im September 2004 wandte sich der Kläger an die Universitätsverwaltung und verlangte die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Dies lehnte der Personaldezernent der Universität mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 ab. Der Kläger arbeitete auch nach dem 28. Februar 2005 weiter an seinem Arbeitsplatz. Mit seiner Befristungskontrollklage hat er die Unwirksamkeit der auf das Hochschulrahmengesetz gestützten Befristung geltend gemacht mit der Feststellung, durch seine Weiterarbeit sei ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen, während das Landesarbeitsgericht dem auf Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses gerichteten Feststellungsantrag entsprochen hat. Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem Siebten Senat Erfolg. Die Befristung des Arbeitsvertrags ist wirksam. Durch die Weiterarbeit des Klägers ist kein unbefristetes Arbeitsverhältnis kraft gesetzlicher Fiktion entstanden (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. Juli 2007 - 7 AZ.: R 501/06). ■

BÜROKRATIE

Entlastung!

Dem Mittelstand soll es besser gehen

Das 2. Mittelstandsentslastungsgesetz macht seinem Namen Ehre. So werden Existenzgründer für drei Jahre von den lästigen und zeitaufwendigen statistischen Meldepflichten befreit. Hat ein Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter wird die Zahl der Stichprobenerhebungen auf drei pro Jahr beschränkt.

Die Prüfung der Umlagen nach dem Unfallversicherungsrecht wird mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber durch die Rentenversicherungsträger zusammengefasst und auf letztere übertragen. Die Gewinngrenze für die steuerliche Buchführungspflicht wird von 30.000 auf 50.000 Euro angehoben. Die Umsatzgrenze ist bereits von 350.000 auf 500.000 Euro erhöht worden.

Die Datenübertragung wird eingeführt für Arbeitgeberbescheinigungen in Bezug auf Entgeltersatzleistungen und für die Mitteilung von Krankengeldaten an den Arbeitgeber durch die Krankenkassen. Von den Arbeitgebern auszustellende Verdienstnachweise für die letzten drei Monate vor Rentenbeginn werden einfacher. Es genügt eine Sondermeldung im Meldeverfahren der Sozialversicherung.

Die Prüfung der Umlagen (Unfallversicherungsrecht) wird mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber

durch die Rentenversicherungsträger zusammengelegt und auf die RV übertragen.

Genehmigungspflichten nach dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz fallen teilweise weg. Das Gesetz wird verkürzt und durch neues Recht ersetzt. Anstelle der behördlichen Genehmigung wird eine Ausnahme im Gesetz festgelegt.

Wenn für die gleiche Tätigkeit bereits eine Erlaubnis zum Betrieb im stehenden Gewerbe erteilt worden ist, soll die Reisegewerbekarte entfallen. Die Erlaubnispflicht betrifft nur noch den „Prinzipal“ und nicht mehr seine Angestellten.

Die Industrie- und Handelskammern müssen ihr Rechnungswesen und ihren Jahresabschluss ab 2008 nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung durchführen. Die Grundbeiträge für GmbH & Co. KG werden halbiert und die Datenübermittlung zwischen den IHKs soll erleichtert werden.

Lkw-, Bus- und Taxifahrer, deren zeitlich befristete Fahrerlaubnis länger als zwei Jahre nicht mehr erneuert wurde, brauchen sich künftig vor einer Neuerteilung nicht mehr einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung zu unterziehen. ■

TERMINE

STEUERKALENDER 2007

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

November

12.11. Ende der Abgabefrist
15.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragssteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

15.11. Ende der Abgabefrist
19.11. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
13.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- 15-prozentige Abzugssteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

- Finanzamt
- kommunale Steuer

IMPRESSUM

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 · D-65553 Limburg
Fon: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:
Uwe Gabler · Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg

Grafik/Layout:
Jan Sczepanski · Grafik-Design
www.sczepanski-grafik.de

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Rechtsanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst.

Wegen der komplexen, sich ständig ändernden Rechtslage sind jedoch Haftung und Gewähr ausgeschlossen.

Alle Rechte der Beiträge liegen beim Verlag. Jede Weiterverbreitung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

Das gilt für Vervielfältigungen jeglicher Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.